



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5252.02

BVD/P115252
Basel, 8. Februar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Februar 2012

Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes bezüglich der Pflicht zur Erstellung von Veloabstellplätzen; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2011 die nachstehende Motion Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Auf Grund des alten Hochbaugesetzes HBG wurde im Februar 1992 eine "Richtlinie zur Bestimmung der Anzahl Velo- und Mofa-Abstellplätze" erlassen. Diese Richtlinie steht in der "Gesetzeshierarchie" unter der Verordnung. Viele Architekten und Planer kennen diese nicht. Die darin enthaltenen Kriterien bezüglich Anzahl der Abstellplätze, Platzbedarf, Ausgestaltung und Zugänglichkeit der Veloabstellanlagen ist längst überholt.

Im neuen Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wurde die Pflicht zur Erstellung von Veloabstellplätzen praktisch unverändert aus dem alten Gesetz übernommen. So ist in §73 Abs. 2 zu lesen: "Wenn keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen, müssen die Abstellplätze so erschlossen werden, dass die Fahrzeuge nicht getragen werden müssen." Dieser Passus liest sich fast wie eine Anekdote aus alten Zeiten, als es noch keine Elektrovelos und keine Kinderveloanhänger gab. Erfreulicherweise hat die Zahl der Velos und auch dessen Nutzung in den letzten 20 Jahren zugenommen. Das Elektrovelo hat heute die Bedeutung des früheren Mofas. E-Bikes können nicht einfach getragen oder über steile Rampen geschoben werden. Auch die Bauart der Velos hat sich verändert. Durch die bequemere Konstruktion sind die Lenker breiter geworden, was beim Abstellen ca. 1/3 mehr Platz erfordert. Velos mit Anhänger benötigen ebenfalls mehr Platz.

Ein Blick in die bewilligten Neubauten der letzten Jahre zeigt, dass die Veloabstellplätze höchstens als "notwendiges Übel" eingeplant wurden. In der Tat entsprechen die gebauten Abstellplätze nicht den Bedürfnissen der Velofahrenden. Bei Wohnbauten hat es chronisch zu wenig Abstellplätze, im Gebäude sind sie schlecht zugänglich (durch mehrere Türen und im Untergeschoss) und bei Anordnung im Freien (Vorgarten/Hinterhof) sind sie nicht überdeckt und es hat keine Vorrichtungen, um die Velos gegen Diebstahl zu sichern. Bei wichtigen Einkaufszentren, wie Volta-Center oder Südpark, hat es keine Velo-Abstellplätze oder im Stücker sind sie unattraktiv platziert und nicht überdeckt. Bei öffentlichen Bauten und Anlagen wie Schulhäusern, Uni, Spitälern oder bei Bahnhöfen wurden Velo-Abstellplätze dem kommerziellen Nutzungsdruck untergeordnet oder untaugliche Lösungen umgesetzt.

Damit bei Neu- und grösseren Umbauten zukünftig die Zahl der Veloabstellplätze, der Platzbedarf, die Anordnung, die Ausgestaltung sowie die Zugänglichkeit zeitgemäss geplant und umgesetzt wird, sind im Bau- und Planungsgesetz entsprechende Kriterien zu verankern.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat binnen 6 Monaten eine Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vorzulegen.

Jörg Vitelli, Stephan Luethi-Brüderlin, Brigitte Heilbronner, David Wüest-Rudin, Heiner Vischer, Aeneas Wanner, Christian Egeler, Oswald Inglin, Helen Schai-Zigerlig, Eduard Rutschmann, Martin Lüchinger, Christoph Wydler, Michael Wüthrich, Thomas Grossenbacher, Mirjam Ballmer, Sabine Suter, Guido Vogel, Emmanuel Ullmann, Patrizia Bernasconi“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Bau- und Planungsgesetz (SG 730.100) dahingehend anzupassen, dass bei Neu- und grösseren Umbauten zukünftig die Zahl der Veloabstellplätze, der Platzbedarf, die Anordnung, die Ausgestaltung sowie die Zugänglichkeit von Velos zeitgemäss geplant und umgesetzt werden.

Mit der Motion wird eine Gesetzesänderung beantragt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder des an ihn delegierten Rechtsetzungsbereichs bezieht. Es spricht auch kein spezifisches höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen das Vorhaben. Die Motion steht damit im Einklang mit § 42 GO und ist folglich rechtlich zulässig.

2. Inhaltliche Würdigung der Motion

2.1 Heutige rechtliche Grundlagen

Seit dem 1. April 1992 regelt eine Richtlinie des Baudepartments („Richtlinie zur Bestimmung der Anzahl Velo- und Mofa-Abstellplätze gemäss §196a. HBG und §16 USG Basel-Stadt“) die Erstellungspflicht von Veloabstellplätzen auf Privatgrund. Die Richtlinie legt Richtwerte für die zu erstellenden Veloabstellplätze nach Nutzungen fest, wobei nur für Grossüberbauungen¹ und Läden die Erstellung verpflichtend ist. Die Anzahl wurde zudem für die innere Stadt² auf die Hälfte abgemindert. Angaben zur qualitativen Ausgestaltung (Flächenbedarf, Lage und Zugang) werden nur in der Form von Empfehlungen gemacht.

Der Vollzug dieser Richtlinie erfolgt im Baubewilligungsverfahren. Da der Veloabstellplatzbedarf derzeit lediglich in einer BVD-internen Richtlinie festgelegt ist, sind dem Kanton bei der rechtlichen Durchsetzung dieser Vorgaben enge Grenzen gesetzt.

¹ mit mindestens 20 Wohnungen oder einer Bruttogeschossfläche (BGF) von mindestens 2000m².

² Abgrenzung nach § 3 Abs.2 und 3 Hochbautengesetz (HBG)

Das Bau- und Planungsgesetz legt in § 73 fest, dass Bauten zweckspezifisch mit der *nötigen* Anzahl von Veloabstellplätzen auszustatten sind. Eine konkrete Anzahl wird nicht genannt. Die im Gesetz enthaltenen Aussagen zur Lage und Zugänglichkeit der Abstellplätze sind unbefriedigend. Aussagen über die qualitative Ausgestaltung der Abstellplätze fehlen im Gesetz.

2.2 Inhaltlicher Handlungsbedarf

Der Veloverkehr weist erhebliche noch ungenutzte Potenziale auf, so dass der Regierungsrat eine weitere Erhöhung seines Anteils am Gesamtverkehr anstrebt und das Velo gemeinsam mit dem Fussverkehr als wichtigen und förderungswürdigen Pfeiler der Mobilität behandelt. Eine wichtige Voraussetzung für die vermehrte Velonutzung ist neben dem Veloroutennetz eine quantitativ und qualitativ dem Bedarf entsprechende Veloparkierung.

Genügend sichere, überdachte und leicht zugängliche Veloabstellanlagen fördern die Benutzung des Velos und verhindern, dass diese in Hauseingängen oder auf Trottoirs den Platz für Fussgänger/-innen oder Anlieferungen versperren. Quantitativ unterdimensionierte, qualitativ schlechte oder falsch platzierte Anlagen hingegen werden nicht oder falsch genutzt und sind eine ärgerliche Fehlinvestition. Veloparkierung kann und soll am besten start- und zielnah und nutzungsbezogen realisiert werden. Dabei können Veloabstellplätze auf Allmend – besonders für Langzeitabstellplätze – immer nur ein ergänzendes Angebot zu Anlagen auf Privatgrund darstellen.

Auch in Basel besteht ein deutlicher Mangel an Veloabstellplätzen, und viele Einrichtungen bieten heute deutlich zu wenige Veloabstellplätze auf ihren Grund an. Das führt dazu, dass die Velos vielerorts ungeordnet auf Allmend abgestellt werden. Oftmals geben die Bauherren wirtschaftlicheren und teilweise auch stadträumlich gewünschten Nutzungen im Erdgeschoss den Vorzug. Eine Abdeckung des Abstellbedarfs im öffentlichen Strassenraum ist aus Platzgründen oftmals nicht bzw. nur auf Kosten anderer berechtigter Anliegen (z.B. Stadtgrün) möglich und stellt zudem eine nicht tolerierbare Abwälzung dieser Aufgabe und der Kosten auf die Allgemeinheit dar.

2.3 Neuere Entwicklungen

Neben dem 2008 gemeinsam vom Bundesamt für Strassen und der Velokonferenz Schweiz herausgegebenen Handbuch „Veloparkierung – Empfehlungen zu Planung, Realisierung und Betrieb“ erschien im August 2011 eine neue VSS-Norm (SN 640 065) „Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen“. Damit stehen aktuelle nationale Grundlagen für die Abschätzung des Veloabstellplatzbedarfs nach Nutzungen zur Verfügung.

3. Haltung des Regierungsrates

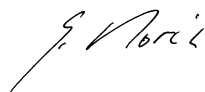
Auch wenn die Sachlage in den Schilderungen der Motion sehr negativ dargestellt ist, anerkennt der Regierungsrat einen Handlungsbedarf, um das Angebot an privaten Veloabstellplatzanlagen zukünftig zu vergrössern und qualitativ zu optimieren. Neben einer höheren Verbindlichkeit der konkreten Richtwerte ist dabei auch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sinnvoll, um künftig auch qualitative Aspekte besser berücksichtigen zu können.

Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Grosse Rat ihm die Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Erstellungspflicht von Veloabstellplätzen zur Erfüllung überweist. Die in der Motion geforderte Frist zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage innerhalb von sechs Monaten ist hingegen aufgrund der erforderlichen Vernehmlassungsfristen und der gleichzeitig geplanten Erarbeitung einer Ausführungsverordnung unter Umständen nicht erfüllbar.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichtes beantragen wir Ihnen, die Motion Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes bezüglich der Pflicht zur Erstellung von Veloabstellplätzen dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage innerhalb von 18 Monaten zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin